

Verordnung der Gemeinde Glandorf über das Führen und Halten von Hunden

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch das Nieders. Euro-Anpassungsgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), dem Gesetz zur Änderung des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 414) sowie § 13 Abs. 2 des Nieders. Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 2) i.d.F. vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367) hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 03.03.2004 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Glandorf außerhalb von Privatwohnungen und ausbruchssicheren Grundstücken. Ein Grundstück ist dann als ausbruchssicher zu bezeichnen, wenn der oder die dort gehaltenen Hunde nicht entweichen können.

§ 2 Verhalten von Hundehaltern und –führern

1. Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und allen anderen der Allgemeinheit zugänglichen Orten nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
2. Innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz) sind Hunde an einer maximal 1,50 m langen Leine zu führen.
3. Der/die Hundehalter/in bzw. der/die Hundeführer/in hat sicherzustellen, dass der Hund keine Menschen oder Tiere anspringt oder anfällt. Der/die Hundeführer/in muss körperlich und geistig in der Lage sein, das Tier bzw. die Tiere sicher zu führen und zu halten.
4. Auf Kinderspielplätzen, Schul- und Sportanlagen und anderen zum Spielen und Liegen freigegebenen oder ausgewiesenen Flächen in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Dies gilt nicht für Blindenhunde, wenn sie eine blinde Person in diese Bereiche führen.
5. Der/die Hundehalter/in oder -führer/in hat dafür zu sorgen, dass der Hund die unter Ziffer 1 genannten Flächen nicht verunreinigt oder beschädigt. Trotzdem eingetretene Verunreinigungen haben sie unverzüglich zu beseitigen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

§ 5
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Glandorf über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit vom 23.11.1987 außer Kraft.

Glandorf, den 03.03.2004

Gemeinde Glandorf

(Siegel)

Borgmeyer
Bürgermeister

Schlotmann
Gemeindedirektor